



Stadt Grebenstein

2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten

vom 24. September 2001

Aufgrund der §§ 5, und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394, 420), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung der HGO und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2006 nachstehende **2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten** vom 24. September 2001 erlassen:

Artikel I

§ 1 Absatz erhält folgende Fassung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2005 (BGBl. I S. 485), zuletzt geändert am 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210), zuletzt geändert am 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen im Kindergarten erhoben.

Es ist separat zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt im Abbuchungsverfahren. Sollte eine Abbuchung nicht möglich sein oder in der Vergangenheit gescheitert sein, kann die

Mittagsverpflegung nur nach Vorlage einer Wertmarke in Anspruch genommen werden. Wertmarken können in der Stadtkasse erworben werden. Eine Barzahlung im Kindergarten ist ausgeschlossen.

- (4) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

Artikel II

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 2

Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die ganztägige Betreuung für das Einzelkind einer Familie 123 €/Monat, für eine Betreuung bis in den frühen Nachmittag 97 €/Monat und für die halbtägige Betreuung 84 €/Monat.
- (2) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von den Gebühren für die Benutzung des Kindergartens gewährt, erhebt die Stadt für die nach den Zuweisungsbestimmungen freizustellenden Kinder keine Betreuungsgebühren nach Absatz 1. Dies gilt für den Besuch des Kindergartens während der letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab dem 01.01.2007, und für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, werden die gezahlten Betreuungsgebühren erstattet. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.
- (3) Für Kinder, die nach Absatz 2 von den Betreuungsgebühren für den halbtägigen Besuch des Kindergartens befreit sind, beträgt die Betreuungsgebühr für den über 5 Stunden hinausgehenden Zeitanteil bei der ganztägigen Betreuung für das Einzelkind 39,00 €/Monat, für den über 5 Stunden hinausgehenden Zeitanteil bei einer Betreuung bis in den frühen Nachmittag für das Einzelkind 13,00 €/Monat.
- (4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Stadt, werden für das zweite und jedes weitere nach § 2 (1) gebührenpflichtige Kind Betreuungsgebühren in Höhe von 50 v.H. der in Absatz 1 festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Für die einmalige Betreuung von Kindern über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr von jeweils 2,00 € erhoben, die im Voraus von den Eltern mittels Wertmarke zu entrichten ist. Wertmarken können in der Stadtkasse Grebenstein erworben werden. Die Betreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus ist nur ausnahmsweise in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung der Kindergartenleitung möglich. Ein Rechtsanspruch auf die zusätzliche Betreuung besteht nicht.

Artikel III

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Verpflegungsentgelt, Gebühren für Ummeldungen

- (1) Das Verpflegungsentgelt für die Teilnahme am Mittagessen beträgt 2,00 €/Mahlzeit.
- (2) Für die dritte und jede weitere Ummeldung (Änderung der Betreuungszeit) wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € erhoben, die mit der Ummeldung fällig wird.

Artikel IV
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Grebenstein, 15. Dezember 2006

Der Magistrat

Bürgermeister